



FALLDOKUMENTATION

DATUM: 2016

ORT: SCHLESWIG-HOLSTEIN

BRANCHE: GASTRONOMIE

Es handelt sich um einen Fall, der am Amtsgericht Itzehoe verhandelt wurde.

Zwei Brüder und ein Cousin hatten über knapp fünf Jahre immer wieder indische Staatsangehörige in der Küche ihrer Gastwirtschaft beschäftigt. Die Gaststätte wurde maßgeblich durch die Brüder betrieben. Die indischen Küchenhilfen waren ohne Aufenthaltsgenehmigung und ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt. Der gezahlte Stundenlohn betrug etwa zwei bis vier Euro. Der übliche Stundenlohn hätte in diesem Zeitraum bei 5,30 und 5,90 Euro netto gelegen.

Die Arbeitgeber wurden wegen „Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft“ verurteilt. Sie hatten die Arbeitskraft der Hilfskräfte gewerbsmäßig ausgebeutet und sie in Hotels zu miserablen Bedingungen untergebracht: beispielsweise teilten sich fünf Personen ein Zimmer, zum Teil ohne Strom, fließend Wasser und Heizung.

Die vom Gericht verhängten Strafen betragen ein Jahr und ein Monat Freiheitsentzug für den Haupttäter und sieben Monate für seinen Bruder. Beide Strafen wurden für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Der Cousin, der sich nur der Beihilfe schuldig gemacht hatte, wurde zu 120 Tagessätzen in Höhe von jeweils 20 Euro verurteilt. Die beiden Restaurantbetreiber müssen zudem etwa 53.300 Euro an die Sozialkassen zahlen.

ANZEICHEN FÜR ARBEITSAUSBEUTUNG / ZWANGSARBEIT / MENSCHENHANDEL

Das Gericht bestätigte die systematische Ausbeutung der Arbeitskraft und schlechte Behandlung der Betroffenen. Dies wurde deutlich durch das Vorenthalten von Lohn sowie die miserablen Unterbringungsbedingungen. Die fehlende Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung brachte die Betroffenen in eine Zwangslage. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Arbeitgeber die auslandsspezifische Hilflosigkeit der indischen Beschäftigten gezielt ausgenutzt haben.

¹ Quelle: Rother, S. „Tornescher Betreiber einer Horster Gaststätte kommen mit Bewährungsstrafen davon“, Pinneberger Tageblatt, 21.09.2016, <https://www.shz.de/14886341> ©2018